



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Schule und Weiterbildung	09.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Einrichtung von Gemeinschaftsschulen in Köln, AN/0833/2011

Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 09.05.2011:

Am 8. April hat das Verwaltungsgericht Arnsberg die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Finnentrop gestoppt und dies damit begründet, dass die der Gemeinde erteilte Genehmigung gesetzlich nicht gedeckt sei. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist § 25 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes nicht einschlägig. Diese Bestimmung ermögliche nur ergebnisoffene Schulversuche als atypische Ausnahmen, bei der Einführung einer Gemeinschaftsschule handele es sich aber um eine systematische Änderung, die Einführung einer neuen Regelschule.

1. Welche Auswirkungen wird das Urteil auf die in Köln geplanten Gemeinschaftsschulen haben, wenn es auch in 2. Instanz bestätigt wird?
2. Welche Alternativen wird die Verwaltung den betroffenen Schülerinnen und Schülern zum kommenden Schuljahr anbieten?

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Vorauszuschicken ist zunächst, dass es sich vorliegend um kein Urteil, sondern lediglich um einen Beschluss handelt, der nach summarischer Prüfung der Rechtslage ergangen ist. Dies bedeutet, dass lediglich eine vorläufige Regelung ergangen ist, bis durch ein Urteil rechtskräftig über die Genehmigung einer Gemeinschaftsschule im Rahmen eines Schulversuches in der Gemeinde Finnentrop entschieden ist. Aufgrund der Beschwerde des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Arnsberger Beschluss auch nicht rechtskräftig.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht Arnsberg im Wesentlichen ausgeführt, dass benachbarte kommunale Schulträger grundsätzlich berechtigt seien, eine Verletzung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes auch gegenüber der Genehmigung von Schulversuchen bzw. Versuchsschulen gem. § 25 SchulG NRW geltend zu machen. Eine vorläufige Bewertung zeige, dass die der Gemeinde Finnentrop erteilte Genehmigung rechtswidrig sei. Das Arnsberger Gericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass § 25 SchulG NRW nicht die Einrichtung der Gemeinschaftsschulen decke. Die genannten Regelungen decken lediglich ergebnisoffene Schulversuche als atypische Ausnahme. Vorliegend handelt es sich jedoch nach Ansicht des VG Arnsberg um eine systematische, über punktuelle Projekte hinausgehende Einführung einer neuen Schulform. Hierfür wird jedoch nach Ansicht des VG Arnsberg ein verfassungskonformes formelles Gesetz benötigt. Im Weiteren hat das VG Arnsberg ausgeführt, dass die Genehmigung auch gemessen an den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen rechtswidrig sei, weil das Ministerium das ihm zustehende planerische Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt habe.

Dagegen hat das VG Aachen mit Beschluss vom 15. Februar 2011 (AZ 9 L 51/11) entschieden, dass sich private Schulträger nicht gegen die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Wege des Schulversuches wenden können. Das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen könne nach § 25 SchulG NRW Schulversuche genehmigen, die das Ziel haben, durch längeres gemeinsames Lernen der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I Verbesserungen im Schulwesen zu erreichen.

Das rechtskräftige Urteil über die Genehmigung einer Gemeinschaftsschule im Rahmen eines Schulversuches in der Gemeinde Finnentrop sowie die Reaktion der Landesregierung bleiben somit abzuwarten.

Eingaben benachbarter Schulträger, die sich gegen die Gründung der Gemeinschaftsschulen in Köln richten, liegen nicht vor. Trotz der unmittelbaren Anbindung der Schulstandorte Ferdinandstraße und Wuppertaler Straße an den ÖPNV (Linie 3 und 4) nach Leverkusen und Thielenbruch, ist auch zukünftig davon auszugehen, dass sich nicht so viele Schülerinnen und Schüler aus Nachbarkommunen anmelden werden, als dass eine Gefährdung von Schulen in Nachbargemeinden zu befürchten ist. Aufgrund der zentralen Lage der Schulstandorte im Kölner Stadtgebiet wurde bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens mit der Bezirksregierung Köln Einvernehmen erzielt, dass von einer Beteiligung der Nachbarkommunen im Sinne einer Abstimmung gem. § 80 SchulG NW abgesehen werden kann. Dieser Sachverhalt wurde unter Punkt 8 der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (Anlage 1 zur Beschlussvorlage „Gemeinschaftsschule für Köln“ - Session 4553/2010 - ) bereits entsprechend dargestellt.